Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

23. Jahrgang. Berlin, den 1. Januar 1912. Nummer 1.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68–71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Gesetz, betr. Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Dezember 1911 S. 1. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. das Verbot der Einfuhr europäischen Rindviehs. Vom 4. September 1911 S. 2. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. die Abfertigung der Seeschiffe auf der Reede von Lome während der Unterbrechung des Brückenbetriebes. Vom 31. Oktober 1911 S. 2. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Prüfung der auszuführenden Palmkerne. (Palmkernprüfungsverordnung.) Vom 1. November 1911 S. 2. — Wege-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea. Vom 25. August 1911 S. 3. — Bestimmungen für die Annahme von Tierärzten zum Dienst in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten S. 5. — Personalien S. 6.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Usambara-Eisenbahn im ersten Halbjahr 1911 S. 9.

Kamerun: Die Kamerun-Eisenbahn S. 9. — Der Brückenbau über den Sanaga-Südarm S. 10. — Nachweisung der bei den Küstenzollämtern des Schutzgebiets Kamerun in den Monaten April bis einschl. August 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 10. — Desgleichen bei den Binnenzollämtern in den Monaten April und Mai 1911 S. 10.

Togo: Die Verkehrsanlagen in Togo S. 11.

Deutsch-Südwestafrika: Richtigstellung übertriebener Berichte über die Folgen der Dürre S. 11. — Vom Bahnbau Karibib—Keetmanshoop (mit einer Kartenskizze) S. 12. — Die Diamantenförderung im November 1911 S. 12. — Nachweisung der Roh-Einnahmen bei den Zollstellen des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat August des Rechnungsjahres 1911 S. 13.

Deutsch-Neuguinea: Nachweisung der bei den Zollstellen des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea (altes Schutzgebiet) im IV. Viertel des Rechnungsjahres 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 13. — Desgleichen des Bezirksamts Ponape im II. bis IV. Viertel 1910 S. 14. — Desgleichen des Bezirksamts Jaluit im II. Viertel 1910 S. 15. — Desgleichen des Bezirksamts Saipan in den Jahren 1908 bis 1910 S. 15.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Eine forstliche Studienreise nach Französisch-Kongo, Spanisch-Guinea und Süd-Nigerien (mit acht Abbildungen) S. 17. — Rheinische Handel-Plantagen-Gesellschaft in Köln S. 27.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die Lage des Baumwollmarktes und die Baumwollkonferenz in New Orleans S. 27. — Stand der ägyptischen Baumwollernte im November 1911 S. 28. — Fortschritte der Baumwollkultur in der Dominikanischen Republik S. 29. — Der Lissaboner Kakaomarkt im November 1911 S. 29. — Kakaoernte in Bahia (Brasilien) S. 29. — Kakao-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis Oktober 1911 S. 30. — Die Kakaovalorisation S. 30. — Maisexport aus Britisch-Südafrika S. 30. — Gewinnung von Kapok auf der Insel Cebu (Philippinen) S. 31. — Südafrikanischer Bund S. 31.

Koloniale Literatur (I.) S. 31. — Verkehrs-Nachrichten S. 35. — Schiffsbewegungen S. 39. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 40.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika S. 13.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Gesetz, betr. Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete.

Vom 12. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

a) die durch den Etat für das Ostafrikanische Schutzgebiet zur Fortführung der Usambarabahn und zum Ausbau des Hafens in Tanga bereitgestellten Mittel auch zu Ergänzungs- und Neubauten auf der Stammstrecke Tanga—Mombo sowie